



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Windkraftanlagen und Mitbestimmung der Kommunen und Bürger

1. Welche Kommunen oder deren Bürger (Bürgerentscheid) haben sich nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit der Aufstellung der letzten Regionalpläne oder seither gegen weitere Windkraftanlagen ausgesprochen (bitte auflisten)?

Die Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der letzten Regionalpläne oder seither gegen weitere Windkraftanlagen liegen der Landesregierung nicht vor.

Statistische Angaben zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden bereits seit der im Jahr 1996 ff. durchgeführten Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik nicht mehr erhoben; eine Berichtspflicht der Gemeinden und unteren Kommunalaufsichtsbehörden wurde ebenfalls abgeschafft. Auf besondere Anforderung haben die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden der Kreise im Januar 2011 die Anzahl von insgesamt 34 Bürgerbegehren/Bürgerentscheide im Zusammenhang mit der Anmeldung von Windenergieeignungsflächen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne mitgeteilt. Davon sollten nach dem Ergebnis der Abstimmungen in 21 Gemeinden keine weiteren Flächen im Rahmen der Teilfortschreibung angemeldet werden. In

drei Gemeinden entfiel ein Bürgerentscheid aufgrund entsprechender Beschlussfassung der Gemeindevertretung. In einer Gemeinde wurde vor Durchführung eines Bürgerbegehrens ein kommunalpolitischer Kompromiss gefunden. In einem Fall war das Bürgerbegehren unzulässig.

Im Verlauf des weiteren Verfahrens der Teilfortschreibung Wind 2012 haben die Gemeinden, in denen Bürgerentscheide im Zusammenhang mit der Anmeldung von Windenergieeignungsflächen durchgeführt wurden, die Landesregierung über das Ergebnis der Abstimmungen informiert. Zum Zeitpunkt der letzten Kabinettsbeschlussung zur Teilfortschreibung Wind 2012 lagen folgende Meldungen mit negativem Votum vor:

Gemeinde	Kreis	Datum
Bebensee	SE	24.01.2010 und 1.02.2012
Bendfeld	PLÖ	14.03.2010
Ehndorf	RD	01.08.2010
Embühren	RD	02.09.2012
Feldhorst	OD	k.A.
Föhrden-Barl	SE	27.09.2009 u. 15.01.2012
Gnutz	RD	10.11.2011
Groß Kummerfeld	SE	06.11.2011
Groß Buchwald	RD	18.09.2011
Haale	RD	02.09.2012
Heidmoor	SE	15.01.2012
Jahrsdorf	RD	k.A.
Klinkrade	RZ	28.02.2010 u. 13.11.2011
Krogaspe	RD	in 2009
Mönkloh	SE	27.09.2009
Mörel	RD	29.01.2012
Negenharrie	RD	18.09.2011
Niendorf/Stecknitz	RZ	06.11.2011
Nübbel	RD	21.03.2010
Nützen	SE	15.01.2012
Rade b. Hohenwestedt	RD	29.01.2012
Rodenbek	RD	22.01.2012
Schnarup-Thumby	SL	06.05.2012 u. 14.06.2012
Schülldorf	RD	20.09.2011
Schülpl	HEI	06.11.2011
Schulendorf	RZ	25.04.2010
Stoltebüll	SL	13.11.2011
Timmaspe	RD	31.11.2011
Wasbek	RD	30.05.2010
Wattenbek	RD	22.01.2012

Weddelbrook	SE	27.09.2009 u. 29.01.2012
Wiershop	RZ	06.05.2012

Andere statistische Angaben für den nachgefragten Zeitraum liegen der Landesregierung nicht vor. Soweit in Einzelfällen eine Beratung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der Durchführung von Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden zu der betreffenden Fragestellung erfolgt ist, ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

2. Sind in diesem Jahr Genehmigungen von Windkraftanlagen in Kommunen erteilt worden, deren Vertretung oder deren Bürger (Bürgerentscheid) das konkrete Vorhaben oder weitere Windkraftanlagen in der Kommune allgemein abgelehnt hatten? Wenn ja, welche? (bitte jeweils auch Standortgemeinde, Kreis, Anzahl und Höhe angeben)

Nein. Die in diesem Jahr bisher erteilten Genehmigungen sind bis zur Änderung der Rechtslage in den Eignungsgebieten der Regionalpläne 2012 erteilt worden, bei deren Ausweisung Gemeindebeschlüsse und Bürgerentscheide berücksichtigt wurden. In den Fällen, in denen Repowering-Vorhaben 2015 genehmigt worden sind, sah der LEP 2010 in Ziff. 3.5.2 Abs. 13 letzter Spiegelstrich das gemeindliche Einvernehmen vor, sodass auch hier keine Genehmigungen gegen Gemeindebeschlüsse oder Bürgerentscheide erteilt wurden. Nach Änderung der Rechtslage sind keine Genehmigungen in Gemeinden erteilt worden, deren Gemeindevertretung oder Bürger sich gegen Windkraft ausgesprochen haben.

3. Soweit über Anträge noch nicht entschieden ist:
 - a) Welche Anträge beziehen sich auf Gemeinden, die sich durch ihre Vertretung oder ihre Bürger ablehnend gegen das Vorhaben oder weitere Windkraftanlagen allgemein geäußert haben? (bitte auch Standortgemeinde, Kreis, Anzahl und Höhe angeben)

In den Verfahren, in denen Anträge in ehemaligen Eignungsgebieten gestellt werden, geht die Landesplanungsbehörde davon aus, dass Gemeinden das Vorhaben nicht ablehnen oder sich nicht allgemein gegen Windkraftanlagen geäußert haben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die betroffenen Gemeinden beteiligt. Von 505 derzeit noch nicht genehmigten Anträgen liegen 291 Anträge innerhalb alter Eignungsgebiete. Zu den 214 außerhalb alter Eignungsgebiete liegenden derzeit noch nicht entschiedenen Anträgen liegen der Landesregierung nur in Einzelfällen Informationen zu den Gemeindebeschlüssen der Standortgemeinden vor.

Über Ergebnisse von Bürgerentscheiden zu den noch nicht entschiedenen Anträgen liegen der Landesregierung nur in Einzelfällen Informationen bezogen auf die derzeit noch nicht entschiedenen Anträge vor.

b) Sollen in diesen Fällen absehbar oder voraussichtlich Ausnahmen nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zugelassen werden oder kann dies ausgeschlossen werden?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in alten Eignungsgebieten Ausnahmen nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zugelassen werden, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

c) Eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG wird nicht zugelassen, wenn Abwägungsbelange der Landesplanung zum derzeitigen Planungsstand der Regionalplanung noch nicht abschließend geklärt werden können. Laut Rund-erlass der Landesplanungsbehörde vom 23. Juni 2015 indizieren befürworten-de oder ablehnende Bürgerentscheide, "dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können". Ergibt sich aus einer ableh-nenden Stellungnahme der betroffenen Gemeinde oder ihrer Bürger (Bürger-entscheid) gegen ein Vorhaben oder weitere Windkraftanlagen in der Ge-meinde allgemein, dass eine Abwägung im Rahmen der Regionalplanung vor-zunehmen ist und nicht durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 a Abs. 2 LaplaG vorgegriffen werden darf?

Nein. Aus Ziffer IV.7. des Runderlasses des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 folgt, dass die Landesplanungsbehörde aufgrund von Gemeindebeschlüssen und Bürgerentscheiden die Vollständigkeit ihres Abwägungsmaterials überprüft. Eine Entscheidung, ob eine Ausnahme zuzulassen oder zurückzustellen ist, ergibt sich allein aus der Frage, ob eine abschließende Abwägung bereits im Ausnahmeverfah-ren möglich ist.

4. Welche Änderungen am Runderlass vom 23.06.2015 und am Beratungserlass vom 26.08.2015 ergeben sich aus dem Beschluss des VG Schleswig vom 10.09.2015 (Az. 6 A 190/13)?

Für den Runderlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 ergeben sich aus dem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts keine Änderungen. Der Gemeinsame Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 26.08.2015 wird derzeit im Hinblick auf die Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zur gemeindlichen Bauleitplanung (Randnummern 29 und 30 des Beschlusses) überarbeitet. Nach erfolgter Abstimmung mit den beteiligten Ressorts wird er in neuer Fassung veröffentlicht. Insbesondere wird dabei die Thematik der gemeindlichen Steuerung durch Flächennutzungsplanung neugefasst werden.